

Definitionen der Leistungsbereiche bei QSL-Mitteln gem. Vorgabe des HMWK

Leistungsbereich 1 – LB 1 - Verbesserung der Betreuungsintensität

Laut Gesetz sind die Hochschulen verpflichtet, die Voraussetzungen zu schaffen, dass die Studierenden in angemessener Zeit zum Studienerfolg kommen, indem sie sicherstellen, dass das in den Prüfungs- und Studienordnungen vorgesehene Lehrangebot tatsächlich in ausreichendem Maße ohne zeitliche Verzögerung wahrgenommen werden kann. In diesem Sinne können hier die insgesamt aus QSL-Mitteln finanzierten Mitarbeitenden, die Anzahl der zusätzlichen SWS, Schwerpunktsetzungen beim Ausbau von Tutorien, zusätzlich geschaffenes Lehrangebot in den Fachbereichen, zusätzliche Praktika in den Fachbereichen, Sprachkurse usw. mit ihrem jeweiligen Effekt hinsichtlich der eingangs genannten Verpflichtung zur Verwendung der QSL-Mittel beschrieben werden.

Leistungsbereich 2 – LB 2 - Qualitätsmanagement in der Lehre

Laut Gesetz legen die Hochschulen für die einzelnen Fächergruppen Qualitätsstandards fest. Demgemäß fallen hierunter Maßnahmen zum Qualitätsmanagement, insbesondere zu den Qualitätsstandards. Dazu zählen aber auch Projekte zur Qualifizierung und Fortbildung der Lehrkräfte oder zur Evaluierung der Lehre.

Leistungsbereich 3 – LB 3 - Verbesserung Infrastruktur in der Lehre

Dazu gehören sämtliche „technischen“ Maßnahmen zur Verbesserung der Lehrbedingungen, wie z. B. der Ausbau von Laborkapazitäten, Verbesserung der Ausstattung von Seminarräumen, Ausbau der DV-Ausstattung, Anmietung von Räumen für die Lehre, bauliche Maßnahmen (z.B. auch für barrierefreies Studieren) und sämtliche Bibliotheksleistungen incl. Personal.

Leistungsbereich 4 – LB 4 - Verbesserung von Serviceleistungen und übergreifende Projekte

Laut Gesetz intensivieren die Hochschulen die Beratung und Betreuung der Studierenden. Demgemäß liegt hier der Schwerpunkt auf der Verbesserung von Beratungsleistungen / Studienberatung z. B. des Studentensekretariats, des Akademischen Auslandsamts, für ausländische Studierende usw. Dazu gehören aber auch die Bereitstellung von Materialien, Verbesserungen bzw. Serviceleistungen im Prüfungsverfahren, und als eine Art „Auffangtatbestand“ alle übergreifenden Projekte, wie z. B. Studieren mit Kind, Projekte zur Internationalisierung, Sprachlernzentren, Career Service, E-learning, Campusmanagement usw.